



**Nr. 1249**

TU Verteiler 3

Aushang

Herausgegeben von  
der Präsidentin der  
Technische Universität  
Braunschweig

Redaktion:  
Geschäftsbereich 1  
Universitätsplatz 2  
38106 Braunschweig  
Tel. +49 (0) 531 391-4306  
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 17.04.2019

**Zulassungsordnung für den Studiengang „Architektur“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften**

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften in seiner Sitzung am 05.03.2019 beschlossene und am 12.04.2019 durch das Präsidium genehmigte Zulassungsordnung für den Studiengang „Architektur“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 18.04.2019 in Kraft.



**Zulassungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften**

In Ergänzung zur Allgemeinen Zulassungsordnung für grundständige Studiengänge der Technischen Universität Braunschweig, TU-Verkündungsblatt Nr. 414 vom 11.05.2006, zuletzt geändert durch TU-Verkündungsblatt Nr. 489 vom 01.06.2007 (Allg. ZO), hat der Fakultätsrat der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften am 05.03.2019 die folgende Besondere Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Architektur beschlossen.

**§ 1**

**Geltungsbereich, Zulassungstermin**

- (1) Diese Ordnung regelt ergänzend zur Allgemeinen Zulassungsordnung der Technischen Universität Braunschweig (Allg. ZO) den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Architektur.
- (2) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Architektur erfolgt für das erste Fachsemester jeweils zum Wintersemester.

**§ 2**

**Allgemeines**

- (1) Für die Zulassung zum Studium gelten die in der Allg. ZO enthaltenen Vorgaben für grundständige Studiengänge. Die Auswahl ist im einstufigen Verfahren zu treffen – und zwar so, dass die besondere Eignung zu 49% bei der Verfahrensnote für alle Bewerberinnen und Bewerber Berücksichtigung findet, die nicht der Ausländerquote oder der Zweitstudienquote gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Hochschul-Vergabeverordnung zuzurechnen sind. Im Rahmen der Ausländerquote oder der Zweitstudienquote erfolgt die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation.
- (2) Dem Antrag sind – für den Fall eines Zulassungsverfahrens und der beabsichtigten Teilnahme – neben den Unterlagen nach Allg. ZO beizufügen:
  - a. Nachweis der besonderen Motivation durch ein Motivationsschreiben, welches zum einen darlegt, auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält – und zum anderen erkennen lässt, ob sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Architekturstudium identifiziert.
  - b. Arbeitsprobe anhand einer vorab gestellten kreativ-gestalterischen Aufgabe. Die Themen dieser Aufgabe sind jeweils wechselnde Fragestellungen, die sich vor allem auf die Kenntlichwerdung einer lebendigen und eigenständigen, künstlerischen Gestaltung beziehen.

risch-gestalterischen Begabung beziehen, auf räumliches Vorstellungsvermögen und ein grundlegendes konstruktives Verständnis. Es werden keine manuellen Fertigkeiten oder fachspezifischen Vorkenntnisse abgefragt. Der Fokus der Aufgabenstellung liegt auf der Möglichkeit, dass die Bewerberinnen und Bewerber mithilfe des gestellten Themas möglichst innovative, originäre und subjektive Lösungen entwickeln können. Die zu verwendenden Medien (Zeichnung, Fotografie, Modell, Video etc.) werden fallweise vorgegeben. Eine Bearbeitungsdauer von ca. drei Tagen wird den Bewerberinnen und Bewerbern vorab als Anhaltspunkt vermittelt.

- (3) Wenn Zulassungsmaterialien nicht eingereicht werden, dann findet eine Teilnahme am Auswahlgespräch nicht statt und die dafür vorgesehene Punktzahl beträgt 0.

### **§ 3**

#### **Zulassungsverfahren**

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzung als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Im Auswahlverfahren wird neben der HZB die besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt. Die Feststellung der besonderen Eignung erfolgt durch ein Eignungsgespräch, das thematisch an das Motivationsschreiben (§ 2 Abs. 2 a) sowie an die kreativ-gestalterische Aufgabe (§ 2 Abs. 2 b) anknüpfen soll.
- (3) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Es wird eine Rangliste anhand der Note der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit der Bewertung des Auswahlgesprächs (§ 4) vergeben. Die Hochschulzugangsberechtigung wird dabei mit 51% gewichtet, die Note des Auswahlgesprächs mit 49%. Mit der so ermittelten Verfahrensnote werden die Rangfolgenplätze der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren ermittelt. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Auswahlkommission trifft die Auswahlentscheidung im Innenverhältnis. Die Bescheide ergehen durch das Immatrikulationsamt für das Präsidium.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Zulassung geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

### **§ 4**

#### **Auswahlgespräch**

- (1) Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich.
- (2) Es wird wahlweise als
  - a. Gruppengespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bzw. ggf. durch weitere von der Dekanin oder vom Dekan bestellte Prüfende nach § 5 durchgeführt, wobei ein Mitglied der Hochschullehrergruppe und ein Mitglied der Mitarbeitergruppe angehören muss. Ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden kann als Zuhörer/in an den Gesprächen teilnehmen, sofern die Bewerberin oder der Bewerber einverstanden sind. Das Gespräch wird mit maximal 5 Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt und soll mindestens 30 und maximal 40 Minuten dauern. Die Auswahlkommission achtet im Gesprächsverlauf darauf, dass die Redezeit gleichmäßig verteilt ist und dass pro Kandidat oder Kandidatin jeweils separate, neue Sachverhalte angesprochen werden, die sich in aller Regel auf die spezifischen Unterlagen des jeweiligen Kandidaten oder der jeweiligen Kandidatin beziehen. Eine gegensei-

tige Beeinflussung unter den Kandidaten oder Kandidatinnen wird damit vermieden.

- b. Einzelgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bzw. ggf. durch weitere vom Dekan bestellte Prüfende nach § 5 durchgeführt, wobei ein Mitglied der Hochschullehrergruppe und ein Mitglied der Mitarbeitergruppe angehören muss. Ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden kann als Zuhörer/in an den Gesprächen teilnehmen, sofern die Bewerberin oder der Bewerber einverstanden sind. Das Gespräch soll mindestens 10 und maximal 15 Minuten dauern.
- (3) Gesprächsgegenstand des Auswahlgesprächs sind in aller Regel die nach § 2 Abs. 2 eingereichten Unterlagen (Motivationsschreiben und Arbeitsprobe). In dem Gespräch werden keine besonderen Kenntnisse abgeprüft, die erst in dem Bachelorstudiengang Architektur vermittelt werden sollen.
  - (4) Die Termine der Auswahlgespräche sind den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mind. eine Woche vor dem Termin bekannt zu geben. Die Uhrzeit der Auswahlgespräche ist den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens am Tag vor den Auswahlgesprächen bekannt zu geben. Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist einzuhalten. In besonderen Fällen, etwa bei einem Aufenthalt im Ausland oder bei Krankheit, kann die Auswahlkommission das Gespräch auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers in Form eines Interviews per Video-Konferenz durchführen. In begründeten Fällen, zum Beispiel bei Krankheit, ist eine einmalige Verschiebung des Gesprächs auf einen anderen Termin möglich. Der Antrag ist an die Auswahlkommission zu richten.
  - (5) Die Gesprächsinhalte beziehen sich auf die jeweils vorliegenden Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber und prüfen folgende Qualifikationsmerkmale ab:
    - a. Kreatives Potenzial
    - b. Visuelles, räumliches und raumzeitliches Vorstellungsvermögen
    - c. Fähigkeit, Konzepte zu entwickeln und darzustellen
    - d. Verständnis für Form und Struktur sowie für konstruktive Fragestellungen
    - e. Fähigkeit kritisch, ethisch-fundiert und reflektiert zu denken
    - f. Interesse an analogen sowie digitalen Medien
  - (6) Die Diskussion der vorgenannten Themen wird wie folgt bewertet:
    - a. 0 bis 15 Punkte  
Die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, konstruktiv und kreativ auf die im Gespräch gestellten Fragen und Problemstellungen einzugehen sowie Lösungswege zu skizzieren.
    - b. 0 bis 15 Punkte  
Die Bewerberin oder der Bewerber kann die eingereichte Arbeitsprobe schlüssig und engagiert begründen und ist in der Lage, die Entwurfskriterien, die zur Lösung der Aufgabe geführt haben, nachvollziehbar zu verbalisieren.
    - c. 0 bis 15 Punkte  
Es wird beurteilt, ob die sprachliche Reflexions- und Ausdrucksfähigkeit dem Niveau entspricht, welches für das Studium der Architektur erforderlich ist.
  - (7) Jedes teilnehmende Mitglied der Auswahlkommission bewertet das Auswahlgespräch nach den Buchstaben a bis c des Abs. 6. Die Einzelbewertungen werden mit einer Gewichtung von je 40% bei den Buchstaben a und b sowie von 20% bei dem Buchstaben c vorgenommen. Die Gesamtbeurteilung erfolgt gemäß folgender Skala:

Punkte	Prädikat
13-15	Sehr gut
10-12	Gut
7-9	Befriedigend
4-6	Ausreichend
1-3	Mangelhaft
0	Ungenügend

- (8) Über den Ablauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift angefertigt, aus welcher der Tag, Dauer und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder und die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen. Außerdem sind die Beurteilung sowie die Themen des Gesprächs darzustellen. Inhalt und Ergebnis des Auswahlgesprächs müssen so umfangreich dokumentiert sein, dass eine nachträgliche Überprüfung jederzeit gewährleistet ist. Bei einem Gruppengespräch muss aus dem Protokoll Inhalt und Ergebnis für jede Bewerberin und jeden Bewerber nachvollziehbar hervorgehen. Zudem muss die Redezeit jeder Bewerberin und jedes Bewerbers nachvollziehbar protokolliert werden.

## § 5

### Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- und der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz der Auswahlkommission führt der Studiendekan oder die Studiendekanin Architektur.
- (3) Die Aufgabe der Auswahlkommission ist neben der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Verfahrens die Durchführung der Auswahlgespräche. Der Dekan oder die Dekanin kann weitere Prüfende bestellen, die das Auswahlgespräch durchführen, sofern nicht ausreichend Mitglieder der Auswahlkommission zur Verfügung stehen, um die Auswahlgespräche durchzuführen.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## **§ 6**

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 3 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Semesterbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum für das Losverfahren beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit Abschluss des Verfahrens.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten bestehende Zulassungsordnungen für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Technischen Universität Braunschweig außer Kraft.

Sollte sich die Allgemeine Zulassungsordnung ändern oder eine neue erlassen werden, findet diese Besondere Zulassungsordnung weiterhin ergänzende Anwendung.